

## **Antrag**

**der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Forschungszulagen und Sonderzahlungen aus Drittmitteln an Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der rechtswidrigen Zulagen auf die elf Hochschulen für angewandte Wissenschaften verteilt, die im Zeitraum 2013 bis August 2017 nach Ansicht des Rechnungshofs materiell rechtswidrig Forschungszulagen und Sonderzahlungen aus Drittmitteln vergeben haben und wie hoch dabei die beanstandete (Schadens-)Summe pro Hochschule ist;
2. bei welchen fünf Hochschulen alle gewährten Forschungszulagen materiell fehlerhaft waren;
3. wie viele der rechtswidrig vergebenen Forschungszulagen nicht von privaten Drittmittelgebern, sondern rechtswidrig aus Landesmitteln bezahlt wurden – Angaben nach Hochschule und entsprechender Schadenssumme aufgeschlüsselt;
4. an welchen Hochschulen Zulagen für Projekte gewährt wurden, bei denen es sich nicht um Forschungsprojekte handelte;
5. um Projekte welcher Art es sich stattdessen an den einzelnen Hochschulen handelte;
6. in welchen Fällen an welchen Hochschulen rechtswidrig Forschungszulagen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;
7. an welchen Hochschulen lediglich einzelne Rektoratsmitglieder anstelle des Rektorats der Hochschule als Kollegium, wie es die gesetzliche Regelung vorsieht, über die Vergabe dieser Forschungszulagen und Sonderzahlungen entschieden haben;

8. wie sie sich eine derartige Häufung von rechtswidrigen Vergaben von Forschungszulagen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erklärt;
9. in welchem Umfang an welchen Hochschulen eine Heilung der beanstandeten Zulagen möglich war;
10. in welchem Umfang an welchen Hochschulen die rechtswidrige Gewährung der Zulagen zurückgenommen wurde;
11. wie viele Fälle an welchen Hochschulen sich auch heute noch weiterhin in Prüfung befinden;
12. inwiefern der Anregung des Rechnungshofs nachgekommen wurde, zu prüfen, ob die Innovationsgutscheine des Landes im Hinblick auf die Vergabe von Sonderzahlungen als private Drittmittel behandelt werden können, um die damit erstrebte Verbesserung der Position von kleinen und mittleren Unternehmen als Drittmittelgeber bei Forschungsprojekten zu sichern;
13. inwieweit das Wissenschaftsministerium mit dem neu eingerichteten Referat „Beratung, Begleitung und Aufsicht“ nach diesen Vorkommnissen nun die Vergabe von Forschungszulagen und Sonderzahlungen für Drittmittel überprüft;
14. wie das neu eingerichtete Referat finanziell und personell derzeit ausgestattet ist;
15. ob sie die Notwendigkeit sieht, dieses Referat noch weiter aufzustocken, um die Rechtsaufsicht für eine rechtmäßige Vergabe von Zulagen an den baden-württembergischen Hochschulen in Zukunft gewährleisten zu können.

17.04.2019

Stickelberger, Rolland, Hofelich, Rivoir, Selcuk SPD

### Begründung

Die Denkschrift 2018 des Rechnungshofs Baden-Württemberg beanstandet bei der Gewährung von Forschungszulagen an Professoren zahlreiche Fehler und fordert eine Prüfung der Rücknahme von gewährten Zulagen.

Dazu hat der Rechnungshof 2017 Forschungszulagen und Sonderzahlungen aus Drittmitteln an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften geprüft, die im Zeitraum 2013 bis August 2017 gewährt wurden. In diesem Zeitraum wurden an elf von 21 Hochschulen für angewandte Wissenschaften Forschungszulagen für Professoren und Hochschuldozenten gewährt. Es wurden insgesamt 370 Zulagen mit einem Gesamtwert von 1,82 Millionen Euro durch die Hochschulen bewilligt.

Im Rahmen der Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass zwei Drittel der geprüften Zulagenbewilligungen materiell rechtswidrig waren. Der Anteil der materiell fehlerhaften Forschungszulagen unterschied sich dabei je nach Standort: An einigen Hochschulen musste der Rechnungshof nur ein Drittel der Zulagen beanstanden, an fünf Hochschulen waren alle Zulagen materiell fehlerhaft.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Mai 2019 Nr. 13-0320.222/9/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Anzahl der rechtswidrigen Zulagen auf die elf Hochschulen für angewandte Wissenschaften verteilt, die im Zeitraum 2013 bis August 2017 nach Ansicht des Rechnungshofs materiell rechtswidrig Forschungszulagen und Sonderzahlungen aus Drittmitteln vergeben haben und wie hoch dabei die beanstandete (Schadens-)Summe pro Hochschule ist;*

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung zum Thema „Forschungszulagen und Sonderzahlungen aus Drittmitteln an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ neben Verfahrensfehlern (fehlender Gesamtrektorsbeschluss, fehlende Zustimmung des Drittmittelgebers) auch materielle Fehler (u. a. Kalkulationsfehler, kein Forschungsvorhaben, keine privaten Drittmittel) festgestellt. Die Gesamtsumme der vom Rechnungshof als materiell rechtswidrig beanstandeten Forschungszulagen beträgt rund 1,21 Mio. Euro.

Anzahl und Volumen der beanstandeten Forschungszulagen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Hochschule	Anzahl beanstandeter Zulagen (formelle/materielle Fehler)	beanstandete Zulagen (formelle/materielle Fehler) in Euro	davon	
			Anzahl beanstandeter Zulagen (materielle Fehler)	beanstandete Zulagen (materielle Fehler) in Euro
HS Konstanz	27	356.881	27	356.881
HS Offenburg	56	211.803	56	211.803
HS Heilbronn	102	316.143	41	111.590
HS Reutlingen	48	239.326	24	93.810
HS Aalen	38	242.600	28	202.505
HS Furtwangen	28	124.734	13	63.071
HS Biberach	41	116.030	23	73.996
HS Esslingen	4	59.537	4	59.537
HS Pforzheim	2	31.917	2	31.917
HS Mannheim	3	9.000	3	9.000
HS Ludwigsburg	1	2.000	1	2.000
<b>Gesamt</b>	<b>350</b>	<b>1.709.971</b>	<b>222</b>	<b>1.216.110</b>

*2. bei welchen fünf Hochschulen alle gewährten Forschungszulagen materiell fehlerhaft waren;*

Es handelt sich bei den fünf Hochschulen für angewandte Wissenschaften um die Hochschulen Konstanz, Offenburg, Esslingen, Pforzheim und Mannheim.

3. wie viele der rechtswidrig vergebenen Forschungszulagen nicht von privaten Drittmittelgebern, sondern rechtswidrig aus Landesmitteln bezahlt wurden – Angaben nach Hochschule und entsprechender Schadenssumme aufgeschlüsselt;

Die Gewährung von Forschungszulagen darf nur aus privaten Drittmitteln erfolgen. Der Rechnungshof hat an folgenden Hochschulen beanstandet, dass es sich bei den eingeworbenen Drittmitteln teilweise nicht um private Drittmittel, sondern um öffentliche Drittmittel gehandelt hat:

Hochschule	Prüfergebnis Rechnungshof		Prüfergebnis MWK	
	Zahlung nicht ausschließlich aus privaten Drittmitteln	Summe in Euro	Beanstandungen	Summe in Euro
HS Konstanz	0	0	0	0
HS Offenburg	7	16.500	7	16.500
HS Heilbronn	1	10.000	0	0
HS Reutlingen	0	0	0	0
HS Aalen	2	3.000	1	800
HS Furtwangen	1	1.500	1	1.500
HS Biberach	14	17.050	13	16.300
HS Esslingen	0	0	0	0
HS Pforzheim	0	0	0	0
HS Mannheim	0	0	0	0
HS Ludwigsburg	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>48.050</b>	<b>22</b>	<b>35.100</b>

4. an welchen Hochschulen Zulagen für Projekte gewährt wurden, bei denen es sich nicht um Forschungsprojekte handelte;

Bei den Hochschulen Konstanz, Offenburg, Heilbronn, Reutlingen, Aalen, Furtwangen und Biberach hat der Rechnungshof beanstandet, dass Forschungszulagen für Projekte gewährt wurden, bei denen es sich nicht um Forschungsprojekte handelte. Bei der Hochschule Esslingen hat er in einem Fall zumindest angezweifelt, dass ein Forschungsprojekt vorliegt.

Die Überprüfung seitens der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums hat ergeben, dass an den Hochschulen Konstanz, Offenburg, Heilbronn und Aalen in einigen Fällen tatsächlich kein Forschungsprojekt gegeben war. An der Hochschule Biberach hat sich die Beanstandung des Rechnungshofs als nicht gerechtfertigt erwiesen. Die Prüfungen betreffend die Hochschulen Reutlingen, Furtwangen und Esslingen sind noch nicht abgeschlossen.

5. um Projekte welcher Art es sich stattdessen an den einzelnen Hochschulen handelte;

Hierbei handelte es sich beispielsweise um bloße Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops, Lehrgänge oder sonstige diverse Dienstleistungen wie Beratungen oder Materialuntersuchungen.

6. in welchen Fällen an welchen Hochschulen rechtswidrig Forschungszulagen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;

Im Einzelnen wird hierzu auf die Tabelle in Ziffer 3 verwiesen. Die Überprüfung der vom Rechnungshof wegen fehlender privater Drittmittel beanstandeten 25 Fälle hat ergeben, dass in 22 Fällen Forschungszulagen aus öffentlichen Drittmitteln gewährt wurden. In drei Fällen hat sich die Beanstandung des Rechnungshofs nicht bestätigt.

*7. an welchen Hochschulen lediglich einzelne Rektoratsmitglieder anstelle des Rektorats der Hochschule als Kollegium, wie es die gesetzliche Regelung vorsieht, über die Vergabe dieser Forschungszulagen und Sonderzahlungen entschieden haben;*

Ein Beschluss des gesamten Rektorats über die Vergabe von Forschungszulagen wurde an den Hochschulen Offenburg, Mannheim, Pforzheim, Esslingen und Konstanz gefasst. An allen übrigen Hochschulen wurde der vom Rechnungshof beanstandete fehlende Beschluss des gesamten Rektorats bereits im Rahmen der Überprüfung nachgeholt bzw. dessen Nachholung in Aussicht gestellt.

*8. wie sie sich eine derartige Häufung von rechtswidrigen Vergaben von Forschungszulagen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erklärt;*

Seit dem Jahr 2005 besteht für die Hochschulen des Landes die Möglichkeit, an Professor/-innen und Hochschuldozent/-innen aus von diesen eingeworbenen privaten Drittmitteln eine Forschungs- und Lehrzulage zu gewähren. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen ergeben sich aus § 60 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) in Verbindung mit § 8 Leistungsbezügeverordnung (LBVO). Daneben sind für eine ordnungsgemäße Prüfung seitens der Hochschulen noch weitere Vorschriften wie das Landeshochschulgesetz (LHG), die Drittmittelrichtlinien (Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41 a des Landeshochschulgesetzes) sowie die Hinweise hierzu zu berücksichtigen. Die Drittmittelvorschriften sind auch für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Kostenkalkulation maßgeblich. Das Wissenschaftsministerium ist seit Einführung des neu geschaffenen Instruments der Forschungs- und Lehrzulage im Jahr 2005 davon ausgegangen, dass die Vorschriften aus sich selbst heraus verständlich sind und von den Hochschulen beachtet werden. Dem Wissenschaftsministerium war nicht bekannt, dass die Umsetzung dieser verschiedenen Vorschriften den Hochschulen Probleme bereitet, zumal diesbezüglich auch keine Fragen an das Wissenschaftsministerium herangetragen wurden.

Nach Bekanntwerden der fehlerhaften Vergaben hat das Wissenschaftsministerium zur Unterstützung der Hochschulen Folgendes veranlasst: Um auf eine sachgerechte, rechtskonforme und einheitliche Vergabepaxis hinzuwirken, wurde eine Handreichung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen erstellt, die mit den jeweiligen Landesrektorenkonferenzen der Hochschulen und dem Rechnungshof im Vorfeld abgestimmt und den Hochschulen am 14. Juni 2018 zur Verfügung gestellt wurde. Gleichzeitig hat das Wissenschaftsministerium ein Einzelprojektblatt entwickelt, anhand dessen die Hochschulen für das jeweilige Projekt die Vergabevoraussetzungen abzurufen haben. Das Wissenschaftsministerium hat zudem eine Checkliste für die Hochschulen – auch zu deren Eigenkontrolle – erstellt, die jährlich an das Wissenschaftsministerium zu übermitteln ist. Darüber hinaus wurden für die Hochschulen noch im Jahr 2018 Workshops u. a. zum Thema Forschungs- und Lehrzulagen durchgeführt.

*9. in welchem Umfang an welchen Hochschulen eine Heilung der beanstandeten Zulagen möglich war;*

Die Überprüfung der vom Rechnungshof beanstandeten Forschungszulagen, insbesondere die Prüfung von „Heilungsmöglichkeiten“ ist seitens des Wissenschaftsministeriums noch nicht an allen Hochschulen abgeschlossen. Drei Hochschulen werden diesbezüglich noch geprüft. Nach derzeitigem Stand der Überprüfung konnten die Beanstandungen an zwei Hochschulen vollständig beseitigt und die gewährten Forschungszulagen damit belassen werden. An fünf Hochschulen konnte zumindest ein Großteil der Beanstandungen – beispielsweise durch ordnungsgemäße Nachkalkulationen – beseitigt werden. Lediglich an einer Hochschule sind die Fehler so gravierend, dass auch nach Überprüfung rund 85 Prozent der gewährten Forschungszulagen fehlerbehaftet bleiben.

Sobald die Prüfung durch das Wissenschaftsministerium abgeschlossen ist, erfolgt ein abschließender Bericht an den Wissenschaftsausschuss.

*10. in welchem Umfang an welchen Hochschulen die rechtswidrige Gewährung der Zulagen zurückgenommen wurde;*

Die Rücknahmeprüfungen der einzelnen Hochschulen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Teilweise sind Rücknahmen erfolgt bzw. beabsichtigt, teilweise werden von den Hochschulen auch Vertrauensschutzgesichtspunkte angeführt, die einer Rücknahme entgegenstehen. In Einzelfällen wurden die Hochschulen seitens des Wissenschaftsministeriums aufgefordert, im Rahmen der Rücknahmeprüfung vorgebrachte Vertrauensschutzgesichtspunkte nochmals zu überprüfen und ggfs. weitere Rücknahmeentscheidungen zu treffen. Daher sind derzeit noch keine Aussagen zum Umfang vorgenommener Rücknahmen möglich.

Der unter den Ziffern 9 angekündigte Bericht wird nach Abschluss der Rücknahmeentscheidungen auch hierauf eingehen.

*11. wie viele Fälle an welchen Hochschulen sich auch heute noch weiterhin in Prüfung befinden;*

An folgenden Hochschulen sind die Prüfungen seitens des Wissenschaftsministeriums abgeschlossen: Hochschulen Aalen, Mannheim, Pforzheim und Ludwigsburg. An den Hochschulen Konstanz, Offenburg, Heilbronn und Biberach hat das Wissenschaftsministerium nach Prüfung der Berichte der Hochschulen in Teilbereichen um Nachbesserungen gebeten. Noch nicht vollständig abgeschlossen sind die Prüfungen an den Hochschulen Reutlingen, Furtwangen und Esslingen.

*12. inwiefern der Anregung des Rechnungshofs nachgekommen wurde, zu prüfen, ob die Innovationsgutscheine des Landes im Hinblick auf die Vergabe von Sonderzahlungen als private Drittmittel behandelt werden können, um die damit erstrebte Verbesserung der Position von kleinen und mittleren Unternehmen als Drittmittelgeber bei Forschungsprojekten zu sichern;*

Die spezialgesetzlichen Regelungen des § 60 LBesGBW heben primär auf die Mittelherkunft ab. Das Wissenschaftsministerium kommt nach Prüfung des Anliegens des Rechnungshofs daher zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Sonderzahlungen aus Drittmitteln keine Änderungen erforderlich und zielführend sind. Nach Ziffer 4.1 der Drittmittelrichtlinien (Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41 a des Landeshochschulgesetzes) können Mittel Dritter allgemein für Honorare und zusätzliche Vergütungen, z. B. Leistungsbezüge, Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen, Prämien und sonstige Besoldungs- oder Entgeltbestandteile, gezahlt werden, sofern sie gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehen sind. Eine Unterscheidung, ob die Verwendung von Mitteln aus dem öffentlichen oder privaten Bereich erfolgen darf, wird entweder vom Landesgesetzgeber in gesetzlichen Einzelregelungen (z. B. Landesbesoldungsgesetz für Zulagenzahlungen nach § 60 Absatz 1 LBesGBW) oder den Tarifparteien in den tariflichen Regelungen getroffen. § 60 Absatz 1 LBesGBW bestimmt ausdrücklich, dass Forschungs- und Lehrzulagen nur aus privaten Drittmitteln gewährt werden dürfen. Diesbezügliche Änderungen werden nicht angestrebt, da eine entsprechende Bewertung bereits durch den Landesgesetzgeber und die Tarifparteien erfolgt ist. Nachdem Innovationsgutscheine aus Mitteln der öffentlichen Hand bereitgestellt werden, sind sie im Rahmen der Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 Absatz 1 LBesG nach den hierbei zu beachtenden drittmittelrechtlichen Vorschriften als öffentliche Drittmittel zu bewerten. Nachteile für die kleinen und mittleren Unternehmen werden nicht gesehen.

*13. inwieweit das Wissenschaftsministerium mit dem neu eingerichteten Referat „Beratung, Begleitung und Aufsicht“ nach diesen Vorkommnissen nun die Vergabe von Forschungszulagen und Sonderzahlungen für Drittmittel überprüft;*

Es wird eine Aufgabe des neuen Referats sein, die Vergabepaxis von Forschungszulagen in Zukunft enger zu begleiten, auch künftig bedarfsgerecht Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (Workshops) anzubieten, im Bereich

der geltenden Vorschriften Regelungsgehalt, Klarheit und Verständlichkeit zu prüfen sowie durch regelmäßige, stichprobenhafte Überprüfungen von Vergabeentscheidungen dazu beizutragen, dass Vergabeentscheidungen in Zukunft regelkonform erfolgen.

*14. wie das neu eingerichtete Referat finanziell und personell derzeit ausgestattet ist;*

Für das neue Referat stehen derzeit insgesamt – und ausschließlich – fünf Stellen des höheren Dienstes zur Verfügung, die der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des Nachtragshaushalts bewilligt hat. Die Entscheidung über die künftige Referatsleitung ist bereits getroffen. Die Besetzungsverfahren hinsichtlich der vier Referentenstellen laufen. Gemäß den üblichen Referatsstrukturen hält das Wissenschaftsministerium im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellung auch den Zugang von vier Stellen des gehobenen Dienstes im Bereich der Sachbearbeitung für erforderlich. Die sächliche Ausstattung erfolgt aus dem Budget des Wissenschaftsministeriums.

*15. ob sie die Notwendigkeit sieht, dieses Referat noch weiter aufzustocken, um die Rechtsaufsicht für eine rechtmäßige Vergabe von Zulagen an den baden-württembergischen Hochschulen in Zukunft gewährleisten zu können.*

Für den Start des neuen Referats hält das Wissenschaftsministerium im betreffenden Aufgabenbereich die Stellenausstattung, sofern die erforderlichen Stellen im gehobenen Dienst für die Sachbearbeitung hinzukommen, für zunächst angemessen. Über die Notwendigkeit eines weiteren Bedarfs ist daher zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst